

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher.)

(A) als solche geeignete tragfähige Körper zu bezeichnen haben wird oder ob man auf Bezirks- oder sogar auf Kreisverbände zukommen soll. Eine Unterscheidung der Wege je nach ihrer überwiegenden Eigenschaft als Durchgangs oder als bloße Ortswege und je nach ihrer Unterhaltung durch jene oder andere Verbände wird ebenfalls ins Auge zu fassen sein, wobei sich, wie keiner näheren Ausführung bedarf, schwierige Fragen aller Art, so z. B. wegen der Vertretungskörper der verschiedenen Verbände,

(Sehr richtig!)

von selbst ergeben. Auch die Frage wird eingehender Erörterung bedürfen, ob und in welchem Umfange die zu schaffenden Verbände sich der staatlichen Wegebaubeamten werden bedienen können oder ob sie eigene Beamte werden anstellen müssen u. a. m. Nicht geringe Schwierigkeiten wird natürlich auch die Aufgabe der finanziellen Ausrüstung der zu schaffenden neuen Verbände bereiten.

Auch die Einrichtungen anderer deutscher Staaten werden eingehend studiert werden müssen, um die dort gemachten Erfahrungen entsprechend zu verwerten.

(B) Deshalb bin ich auch nicht in der Lage, mich schon über den Zeitpunkt der Vorlegung eines neuen Wegegesetzes bestimmt zu erklären. Die Regierung wird ernstlich bemüht sein, wenn möglich schon der nächsten Ständerversammlung den Entwurf eines neuen Wegegesetzes vorzulegen. Eine Gewähr dafür aber, daß dieser Zeitpunkt eingehalten werden wird, kann heute nicht gegeben werden.

In der Zwischenzeit wird die Regierung jedenfalls bemüht sein, in so weitem Umfange, als es mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen möglich sein wird, den bedürftigen Gemeinden durch staatliche Beihilfen unter die Arme zu greifen

(Bravo! rechts.)

und besondere Härten und Unzuträglichkeiten, die sich für einzelne Wegebaupflichtige aus der jetzigen Wegegesetzgebung ergeben, tunlichst auszugleichen. Ihrer Zustimmung hierzu glaubt die Regierung sicher zu sein.

(Beifall.)

Vizepräsident Bär: Der Herr Abgeordnete Donath hat das Wort.

Abgeordneter Donath: Meine sehr geehrten Herren! Seit einer Reihe von Jahren sind wiederholt Wünsche in diesem Hohen Hause zum Ausdruck gebracht und Anträge gestellt worden, die darauf hinauslaufen, einmal die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

größere Summen im Staatshaushalts-Etat zum Zwecke der Erhöhung der Wegebaubeihilfen einzustellen und andererseits eine Abänderung des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 herbeizuführen. Wenn nun auch zugeben ist, daß dieses Gesetz sich im großen und ganzen bewährt und günstig gewirkt hat, so muß man andererseits doch auch in Betracht ziehen und zugeben, daß es, nachdem es beinahe 50 Jahre besteht, eine ganze Reihe von Bestimmungen enthält, die als vollständig veraltet und unzeitgemäß zu bezeichnen sind.

Das ist besonders darauf zurückzuführen, daß sich der Verkehr namentlich auf unseren Landstraßen im Laufe der letzten Jahrzehnte ganz anders als früher gestaltet und Formen angenommen hat, die man seinerzeit bei Erlass des Wegebaugesetzes nicht voraussehen konnte. Namentlich durch die in letzter Zeit eingetretene Entwicklung des Automobilverkehrs sind unsere Landstraßen viel größerer Abnutzung unterworfen, als es früher der Fall war.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Abnutzung des Straßenkörpers ist bedeutend größer als früher, so daß es jetzt schon des öfteren nötig wird, innerhalb einer Frist von 6 bis 8 Jahren neue Beschotterungen vorzunehmen, was früher viel seltener geschehen konnte. Es ist natürlich, daß durch diese öfteren Neuherstellungen und Instandsetzungen die Wegebaukosten der Gemeinden ganz beträchtlich gestiegen sind, so daß einzelne Gemeinden 18 bis 25 Prozent ihrer Ausgaben für Wegebauzwecke aufbringen müssen.

Hierbei ist aber noch ganz besonders in Betracht zu ziehen, daß einzelne dieser so schwer unter so hohen Wegebaulasten leidenden Gemeinden solche sind, die bis zu 500 Prozent der Staatseinkommensteuer an Kommunalanlagen erheben.

(Sehr richtig! rechts.)

Hieraus dürfte am besten zu ersehen sein, wie notwendig es ist, daß unser Wegebaugesetz abgeändert wird.

Am schlimmsten liegen die Verhältnisse in denjenigen Gemeinden, deren Straßen als Durchgangsstraßen benutzt werden und dem Durchgangsverkehr dienen, andererseits aber auch in denjenigen Gemeinden, die an den Grenzen des Landes liegen und deren Straßen als Zollstraßen benutzt werden, ohne daß ihnen von Reichs wegen auch nur die geringste Wegebaubeihilfe gewährt wird.

Soll hier Wandel geschafft werden, so gibt es meiner Überzeugung nach nur zwei Wege. Einmal wird sich die Königliche Staatsregierung dazu entschließen müssen, im Etat größere Summen für Wegebaubeihilfen einzustellen, und andererseits bei der Ausarbeitung eines

(C)

(D)